



# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

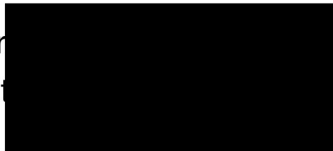
## Per E-Mail:



Datum 16. Dezember 2019  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9400/310  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 6. Februar 2019 an die Stadt Freiburg im Breisgau  
Ihre Schreiben vom 4. April 2019 und 7. Juni 2019 („FragDenStaat.de #56073“)

Sehr geehrte  
sehr geehrte



Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass der Informationsfreiheitsantrag von Herrn Rieger vom 6. Februar 2019 von der Stadt Freiburg im Breisgau nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Fahrgastzahlen und Informationen von Personenzählanlagen in einzelnen Fahrzeugen der Freiburger Verkehrs AG beantragt.

Wir haben den Verlauf auf FragDenStaat.de durchgesehen. Uns ist jedoch nicht bekannt, ob es zwischenzeitlich zu einem Gespräch kam und ob Sie die gewünschten Informationen erhalten haben.

Ihr Anspruch nach Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht bei juristische Stellen des Privatrechts (hier: Freiburger Verkehrs AG) nach § 7 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 4 LIFG nicht gegen die juristische Person selbst, sondern gegen den Stadt Freiburg im Breisgau als voraussichtlicher Träger. In der Gesetzesbegründung zum LIFG steht: „Außer gegenüber Beliehenen gewährt dieses Gesetz keine Ansprüche gegen Private.“ (Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 73 – abrufbar)

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7720\\_D.pdf#page=73](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf#page=73)). Die Stadt Freiburg im Breisgau hat ggf. die Informationen von der juristischen Person zu beschaffen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse stellen ein Ablehnungsgrund für eine Informationsfreiheitsanfrage nach § 6 LIFG dar, solange diese vorliegen und die geschützte Person nicht einwilligt hat. Sie sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „*alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat*“.

Im Rahmen des nach § 8 LIFG vorgeschriebenen Verfahrens ist zu erwarten, dass die Stadt Freiburg im Breisgau die Freiburger Verkehrs AG als geschützte Person anhören würde und die Freiburger Verkehrs AG die in der E-Mail vom 07. März 2019 aufgeführten Argumente hinsichtlich der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erneut darlegen würde.

Derzeit wurde aus unserer Sicht nicht schlüssig dargelegt, weshalb es sich wie in der E-Mail der Freiburger Verkehrs AG vom 7. März 2019 bei den Fahrgastzahlen als „*sensible Unternehmensdaten*“ dargestellt um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach obiger Definition handeln könnte.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg